

Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt vom 13.09.2019	Entwurf 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt	Bemerkung																
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte wird als monatlicher Pauschalbetrag und einem zusätzlichen Sitzungsgeld wie folgt gewährt:</p> <p>a) Pauschalbetrag Stadtrat 133,00 €</p> <p>b) Pauschalbetrag Ortschaftsräte:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>Athensleben</td><td>9,00 €</td></tr> <tr><td>Förderstedt</td><td>53,00 €</td></tr> <tr><td>Hohenerxleben</td><td>17,00 €</td></tr> <tr><td>Löderburg</td><td>38,00 €</td></tr> <tr><td>Neundorf (Anh.)</td><td>31,00 €</td></tr> <tr><td>Rathmannsdorf</td><td>17,00 €</td></tr> </table> <p>c) Sitzungsgeld</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>Stadtrat /Ausschüsse</td><td>17,00 €</td></tr> <tr><td>Ortschaftsräte</td><td>15,00 €</td></tr> </table> <p>Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate nicht ausgeübt, entfällt der Pauschalbetrag. Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des Sitzungsgeldes je Tag nicht</p>	Athensleben	9,00 €	Förderstedt	53,00 €	Hohenerxleben	17,00 €	Löderburg	38,00 €	Neundorf (Anh.)	31,00 €	Rathmannsdorf	17,00 €	Stadtrat /Ausschüsse	17,00 €	Ortschaftsräte	15,00 €	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld</p> <p>Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Pauschalbetrag.</p>	<p>Das Wort „ununterbrochen“ wird ergänzt.</p>
Athensleben	9,00 €																	
Förderstedt	53,00 €																	
Hohenerxleben	17,00 €																	
Löderburg	38,00 €																	
Neundorf (Anh.)	31,00 €																	
Rathmannsdorf	17,00 €																	
Stadtrat /Ausschüsse	17,00 €																	
Ortschaftsräte	15,00 €																	

überschreiten. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

(2) Der Stadtratsvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 200,00 € Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates, soweit der Vorsitz nicht dem Oberbürgermeister obliegt, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates der Stadt Staßfurt erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung je Fraktionsmitglied von 10,00 €. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt maximal das Doppelte des nach § 1 Abs. 1 a) und b) gewährten Pauschalbetrages. Übernimmt ein Fraktionsvorsitzender gleichzeitig den Vorsitz in einem Ausschuss, erhält er nur eine Aufwandsentschädigung.

Es wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

(5) Sachkundigen Einwohnern, die widerruflich zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, wird eine Aufwandsentschädigung in

~~Übernimmt ein Fraktionsvorsitzender gleichzeitig den Vorsitz in einem Ausschuss, erhält er nur eine Aufwandsentschädigung.~~

~~Es wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.~~

Streichung der Sätze 3 und 4, aufgrund der Aufhebung des § 6 Absatz 5 der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO)

Form von Sitzungsgeld nach Abs. 1 gewährt.

- (6) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister wird wie folgt gewährt:
- | | |
|-----------------|----------|
| Athensleben | 190,00 € |
| Förderstedt | 480,00 € |
| Hohenerxleben | 280,00 € |
| Löderburg | 480,00 € |
| Neundorf (Anh.) | 380,00 € |
| Rathmannsdorf | 280,00 € |

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und wird grundsätzlich zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Mit ihrer Zahlung sind alle Aufwendungen des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters abgegolten. Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als Ortsbürgermeister länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung. Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

- (7) Die monatlichen Pauschalbeträge der Aufwandsentschädigungen werden zum ersten

eines Monats im Voraus gezahlt.

**§ 2
Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.
- (2) Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind kann das entstandene Zeitversäumnis bei besonderen Aufgaben über die normalen Sitzungen hinaus in Form eines pauschalen Stundensatzes von 10,00 € ersetzt werden, wenn Aufträge dazu vom Oberbürgermeister, Ortsbürgermeister oder Stadtratsvorsitzenden in Absprache vorliegen.

**§ 2
Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Erwerbstätigen Personen und Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt, jedoch höchstens 13,00 Euro je Stunde und 8 Stunden je Tag.
- (2) Erwerbstätige Personen und Selbständige, die die Höhe des Verdienstaufalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird ein Verdienstauffall abweichend von Abs. 1 Satz 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 10,00 Euro pro Stunde. Ein Anspruch auf entgangenen Arbeitsverdienst besteht für maximal 8 Stunden pro Tag.
- (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes in Höhe von 10 Euro, höchstens 8 Stunden pro Tag, gewährt.
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst

Anpassungen gemäß § 13 und 14 KomEVO

§ 3
Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz der Kosten für überörtliche Dienstreisen sowie Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort (örtliche Dienstreise), höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.
- (2) Überörtliche Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienst- und Wohnortes. Dienort ist die politische Gemeinde, in der sich die Dienststätte befindet. Dienststätte ist die Stelle, an der regelmäßig Dienst versehen wird.
- (3) Der Ersatz von Kosten für Dienstreisen und Fahrtkosten zum Sitzungsort erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (4) Überörtliche Dienstreisen bedürfen der

entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

- (5) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgen nur auf Antrag. Dieser ist innerhalb eines Vierteljahres nach einer Sitzung oder Dienstreise bei der Stadt Staßfurt zu stellen.

vorherigen Zustimmung. Die Zustimmung erteilt:

- für die Mitglieder des Stadtrates der Vorsitzende,
- für den Vorsitzenden des Stadtrates dessen Stellvertreter,
- für alle übrigen ehrenamtlich Tätigen der Bürgermeister.

§ 4 Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Beiräte

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes des Seniorenbeirates der Stadt Staßfurt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Darüber hinaus erfolgt für die Mitglieder des Seniorenbeirates eine Fahrtkostenerstattung zu den Sitzungen des Seniorenbeirates, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Als Nachweis dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes des Jugendbeirats der Stadt Staßfurt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Darüber hinaus erfolgt für die Mitglieder des Jugendbeirats eine Fahrtkostenerstattung zu den

§ 5 Aufwandsentschädigung für Beiräte

Sitzungen des Jugendbeirates, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes des Museumsbeirates der Stadt Staßfurt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Darüber hinaus erfolgt für die Mitglieder des Museumsbeirates eine Fahrtkostenerstattung zu den Sitzungen des Museumsbeirates, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

§ 6

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ordnungskräfte mit Vollzugsaufgaben

Die ehrenamtlichen Ordnungskräfte mit Vollzugsaufgaben der Stadt Staßfurt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

Ergänzung einer Regelung zum Nachweis über die Sitzungsteilnahme.